



# Initiativstellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Migrationsrecht

**zum Bleiberecht von Ausländern, die bereits vor Abschluss  
des Asylverfahrens eine Ausbildung erfolgreich abge-  
schlossen haben**

Stellungnahme Nr.: 44/2021

Berlin, im Juni 2021

### **Mitglieder des Ausschusses**

- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale  
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt/Main  
(stellvertretender Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Jonathan Leuschner, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Maria Kalin, Ulm (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Tim W. Kliebe, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg
- Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm
- Rechtsanwältin Simone Rapp, Berlin
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Köln
- Rechtsanwalt Christoph Tometten, Berlin

### **Zuständig in der DAV-Geschäftsführung**

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## **Verteiler**

---

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Innenausschuss des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag

FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag

Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

Arbeitsgruppen Inneres der im Bundestag vertretenen Parteien

Arbeitsgruppen Arbeit und Soziales der im Bundestag vertretenen Parteien

Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Bundestag vertretenen Parteien

Arbeitsgruppen Menschenrechte und humanitäre Hilfe der im Bundestag vertretenen Parteien

UNHCR Deutschland

Katholisches Büro in Berlin

Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland

Diakonisches Werk der EKD

Deutscher Caritasverband

Deutsches Rotes Kreuz

AWO Bundesverband e.V.

Flüchtlingsrat Berlin

Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland

Deutsches Institut für Menschenrechte

Bundesrechtsanwaltskammer

Deutscher Richterbund

Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen  
PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.  
Der Paritätische  
Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesausschuss)  
Neue Richtervereinigung (NRV)  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)  
Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH)  
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)  
Vorstand des DAV  
Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse  
Landesverbände des DAV  
Ausschuss Migrationsrecht  
Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht  
NVwZ  
ZAR  
Asylmagazin  
ANA  
Informationsbrief Ausländerrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 252 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

## **A. Ausgangslage**

Insbesondere jungen und um eine Integration bemühten Asylsuchenden gelingt es oft, ihre während des Asylverfahrens aufgenommene Berufsausbildung noch vor dem rechtskräftigen Abschluss des asylrechtlichen Klageverfahrens zu beenden.

Dies hat neben hohem eigenem Engagement häufig damit zu tun, dass ihnen von Integrationsnetzwerken und auch von den Handwerks-, Industrie- und Handelskammern eine große Unterstützung bei der Herstellung der Ausbildungsfähigkeit und auch bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz zuteilgeworden ist. Die vom Gesetzgeber in den vergangenen Jahren eröffneten Möglichkeiten, Förderinstrumente nach dem SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit (Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitende Hilfen, Einstiegsqualifizierungen u. ä.) in Anspruch zu nehmen, hat diese Entwicklung noch bestärkt. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Asylverfahren und insbesondere auch die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in der Vergangenheit oft mehrere Jahre angedauert haben.

Da diese Menschen schon wenige Jahre nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet genau das erreicht haben, was der Gesetzgeber an zahlreichen Stellen postuliert, nämlich eine erfolgreiche Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt, läge es nahe, diesen Erfolg auch mit einem Bleiberecht zu belohnen. Zu denken wäre hier an eine Bleibeperspektive entsprechend der sog. „3 + 2 Regelung“. Danach wird der erfolgreiche Abschluss einer in der Regel dreijährigen Berufsausbildung, in der man im Besitz einer Ausbildungsduldung war, mit der Erteilung einer zunächst auf zwei Jahre befristeten Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken belohnt, § 19d Abs. 1a Aufenthaltsgesetz (AufenthG), siehe hierzu auch die Stellungnahme des DAV Nr. 13/2018. Bei näherer Betrachtung der gesetzlichen Vorschriften zu der sog. „3 + 2-Regelung“ muss man jedoch feststellen, dass die zuvor angesprochene Konstellation hiervon nicht erfasst ist

und insoweit eine Regelungslücke besteht. Die aktuellen Regelungen setzen nämlich für den Übergang von der Ausbildung in eine Aufenthaltserlaubnis („... + 2-Regelung“) voraus, dass die Betroffenen zumindest für einen Tag während der Berufsausbildung im Besitz einer Ausbildungsduldung waren.

Diese Initiativstellungnahme verfolgt das Ziel, diese Regelungslücke zu schließen.

## **B. Die aktuelle Rechtslage**

Nach den Regelungen in § 60c Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist eine Ausbildungsduldung zu erteilen, wenn der Ausländer in Deutschland entweder eine qualifizierte Berufsausbildung oder eine Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat und nach Ablehnung des Asylantrags diese Ausbildung fortsetzen möchte. Es sind noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen, welche hier jedoch nicht von Belang sind. Diese vom Gesetzgeber zum 1. Januar 2020 geschaffene Möglichkeit wird auch als „Asylbewerber-Ausbildungsduldung“ bezeichnet. Daneben sieht der Gesetzgeber – wie schon im früheren Recht – einen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung für solche Personen vor, die im Besitz einer „normalen“ Duldung sind (§ 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Bei beiden Fallgruppen dürfen keine Versagungsgründe nach § 60c Abs. 2 AufenthG vorliegen, wobei der Gesetzgeber die Personen, die bereits „als Asylbewerber“ eine geeignete Ausbildung aufgenommen haben, sowohl vom Erfordernis der Vorduldungszeit von drei Monaten wie auch vom Versagungstatbestand der Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung freistellt, da § 60c Abs. 2 Nr. 2 und 5 AufenthG sich jeweils nur auf Fälle des § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG beziehen. Durch diese Regelung macht der Gesetzgeber deutlich, dass die Aufnahme einer Berufsausbildung schon während des laufenden Asylverfahrens als favorisierter Weg angesehen wird, um den betroffenen Personen nach Abschluss der Berufsausbildung eine Bleibeperspektive zu geben (vgl. hierzu auch BT-Drs. 19/8284, S. 14).

Aufgrund des insoweit eindeutigen Wortlauts der Vorschrift ist jedoch die eingangs beschriebene Personengruppe, die bei Abschluss des Asylverfahrens bereits eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, nicht erfasst. Die Fortsetzung der Berufsausbildung, für die noch eine Ausbildungsduldung beantragt und erteilt werden könnte, ist

nach erfolgreicher Absolvierung derselben nicht mehr gegeben. Der persönliche Anwendungsbereich des § 60c Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist auf zum Zeitpunkt der Antragstellung vollziehbar ausreisepflichtige Personen beschränkt, mithin auf solche Personen, die noch vor Abschluss der Berufsausbildung im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG waren oder zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch auf Duldung haben.

Da Personen mit bereits abgeschlossener Ausbildung keine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG erteilt werden kann bzw. erteilt werden konnte, ist ihnen auch die Überführung bzw. der Spurwechsel in eine Anspruchs-Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, also der zweite Teil der „3 + 2-Regelung“, verwehrt.

Nach § 19d Abs. 1a AufenthG setzt der Anspruch auf die Erteilung voraus, dass während der Berufsausbildung eine „Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c“ erteilt worden ist.

Aus diesem Grund ziehen Asylsuchende, auch wenn sie schutzwürdig sind, teilweise vor Abschluss ihrer Ausbildung ihren Asylantrag zurück, um sich auf diese Weise den Anspruch über die Ausbildungsduldung auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG zu erhalten. Denn die Dauer und die Unsicherheiten eines Asylverfahren stellen für viele Betroffene eine nicht hinnehmbare Belastung dar. Dies führt in der Praxis dazu, dass schutzwürdige Belange bestimmter Personen nie Berücksichtigung finden und sich die Betroffenen später auch nicht mehr auf diese berufen können. Trotz ihres Schutzbedarfs bleiben diese Personen von den Privilegien für anerkannt Schutzberechtigte ausgeschlossen, etwa beim Familiennachzug oder der einfacheren Erlangung einer Niederlassungserlaubnis. Gerade Schutzberechtigte sollten nicht gezwungen werden, aus Gründen eines vermeintlich schnelleren und sichereren Weges in eine Aufenthaltserlaubnis auf diese Rechte zu verzichten. Zumal es sich bei den Betroffenen, wie dargestellt, um besonders engagierte und integrationswillige Personen handelt, die durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung im laufenden Asylverfahren besonderen Einsatz und Integrationswillen gezeigt haben.

Auch in der anwaltlichen Beratung muss diesen Personen häufig dazu geraten werden, den Asylantrag zurückzunehmen, denn der Ausgang des Asylverfahrens ist stets unsi-

cher – da sich die Entscheidungspraxis schnell ändern kann, wie etwa die Fälle aus Syrien gezeigt haben – und es kann teilweise Jahre dauern, bis rechtliche Sicherheit herrscht. Dem steht ein unmittelbar greifbarer Anspruch auf einen Aufenthaltstitel gegenüber, welcher den rechtlichen Schwebezustand und die Unsicherheit der Schutzsuchenden über ein Aufenthaltsrecht in Deutschland mit einem Mal beendet.

### **C. Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit dem Abschluss der Berufsausbildung**

Daneben gab und gibt es Schwierigkeiten bei Fällen, in denen der unanfechtbare Abschluss des Asylverfahrens kurz vor Abschluss der Berufsausbildung eintritt. Ausländerbehörden sind in dieser Situation teils nicht willens, eine Ausbildungsduldung – gegebenenfalls nur für wenige Tage – zu erteilen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das Ende der Ausbildungszeit nach den entsprechenden Regelungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) nicht zwingend mit dem Ende der vereinbarten Ausbildungszeit einhergeht, sondern im Einzelfall auch bereits vorzeitig mit der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eintreten kann. § 21 BBiG zeigt auf, welche verschiedenen Zeitpunkte des Abschlusses einer Ausbildung es geben kann und dass der Zeitpunkt im Vorfeld nicht immer genau bestimmt werden kann. Es ist daher nicht immer vorhersehbar, wann genau vom Ende der Ausbildung auszugehen ist.

Diesen Unsicherheiten bei der Erteilung von (kurzen) Ausbildungsduldungen könnte man durch die Erteilung einer Zusicherung nach § 38 VwVfG begegnen: die Ausländerbehörde sichert der betroffenen Person zu, für den Fall des rechtskräftig negativen Ausgangs des Asylverfahrens – gegebenenfalls nach Rücknahme des Asylantrags – eine Ausbildungsduldung zu erteilen. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Ausländerbehörden hierzu in der Regel nicht bereit sind.

### **D. Vorschlag zu gesetzlichen Neuregelungen**

Letztlich rühren die geschilderten Probleme daher, dass der Gesetzgeber sich nicht dazu durchringen konnte, eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Berufsausbildung

und darüber hinaus zu schaffen. Um den aufgezeigten Wertungswidersprüchen zu begegnen bzw. die entsprechende Regelungslücke zu schließen, sind dem Grunde nach zwei Wege möglich, die der Gesetzgeber nun beschreiten könnte.

Die umfassendste und klarste Regelung wäre, die Vorschrift des § 19d AufenthG zu ändern und eine Regelung im Hinblick auf die Personen aufzunehmen, die bereits während des Asylverfahrens eine qualifizierte Berufsausbildung abgeschlossen haben (unter Punkt 1).

Als kleinere Lösung könnte in die Vorschrift des § 60c AufenthG eine Regelung des Inhalts aufgenommen werden, dass die Ausbildungsduldung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch an Inhaber einer Aufenthaltsgestattung zu erteilen ist bzw. erteilt werden kann. Dies entspräche quasi einer „Ausbildungsduldung auf Vorrat“.

Die Frage, ob eine Ausbildungsduldung auch an Personen erteilt werden kann, die gegebenenfalls zeitnah ausreisepflichtig werden, ist bereits in der Literatur umstritten. Für die Erteilung plädieren *Röder/Wittmann* insbesondere mit dem Argument, dass hiermit den Ausbildungsbetrieben ein höheres Maß an Rechtssicherheit gegeben werden könnte, was der Gesetzgeber mit der Aufnahme der „Asylbewerber–Ausbildungsduldung“ zum 1. Januar 2020 nochmals unterstrichen hat (Aktuelle Rechtsfragen der Ausbildungsduldung gemäß § 60c AufenthG, ZAR 2019, 412, 413). Dagegen bleibt das Erfordernis des Vorliegens einer vollziehbaren Ausreisepflicht nach *Dietz* (NVwZ-Extra 15/2019, 1, 4) auch nach der Neuregelung der Ausbildungsduldung bestehen. Hierbei verweist er insbesondere auf die Normsystematik, wonach eine Aussetzung der Abschiebung kaum sinnvoll zur Begründung der Ausreisepflicht erfolgen könne. Unabhängig von der Diskussion, ob die Regelung über eine Duldung neben der Aufenthaltsgestattung, die sogenannte Duldung auf Vorrat, überhaupt normsystematisch möglich wäre, muss die Umsetzbarkeit in der Praxis Berücksichtigung finden. Dort besteht ein Bedürfnis nach einer klarstellenden gesetzlichen Regelung, die allen Beteiligten, insbesondere auch den Ausbildungsbetrieben, die nötige Rechts- und Planungssicherheit gibt. Dieses Ziel lässt sich durch einen weiteren Duldungstatbestand nicht erreichen. Eine weitere neue Form der Duldung lässt Auslegungs- und Folgeprobleme befürchten. Wie wäre etwa der Fall zu lösen, sollte die Duldung auf Vorrat erteilt worden sein und



das Asylverfahren abgeschlossen werden. Muss dann eine neue Duldung erteilt werden? Auch das Problem des Abschlusses der Ausbildung im laufenden Asylverfahren ließe sich über die Duldung auf Vorrat nicht lösen. Es bedarf daher einer einfacheren und klareren Regelung.

Die Reform des § 19d AufenthG wäre klarer und einfacher verständlich und damit ist diesen Lösungen vorzuziehen.

Zumindest sollte für Personen, die eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, ein Duldungsanspruch bestehen, der zumindest für die Dauer von sechs Monaten zur Arbeitssuche berechtigt, um dann den Übergang in einen Aufenthaltstitel nach § 19d AufenthG zu ermöglichen (Punkt 2)

## **I. Anpassung des § 19d AufenthG**

Das Bedürfnis zu einer klarstellenden gesetzlichen Regelung, um die angesprochene Rechtssicherheit zu erhalten, wird im Hinblick auf die Vorschrift des § 19d AufenthG gesehen.

### **1. § 19d AufenthG als Anspruchsnorm unabhängig vom Aufenthaltsstatus**

Der einfachste Weg wäre die Änderung des § 19d AufenthG hin zu einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne die Voraussetzung einer Duldung.

Damit hätte jede Person nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG, unabhängig vom Status des sonstigen Aufenthalts. Die Erlaubnis kann als Anspruch ausformuliert auch bereits während des noch laufenden Asylverfahrens erteilt werden, vgl. § 10 Abs. 1 AufenthG.

Damit hätten Betroffene, wie Ausbildungsbetriebe, Gewissheit über den Verbleib der Fachkräfte.

*Hierzu müsste die Überschrift des § 19d AufenthG geändert werden in „Aufenthaltserlaubnis für Qualifizierte zum Zweck der Beschäftigung“.*

*In Abs. 1 des § 19d AufenthG wäre das Wort „geduldete“ zu streichen und das „kann“ durch ein „ist“ zu ersetzen.*

Abs. 1a wäre hinfällig und könnte gestrichen werden.

## **2. § 19d AufenthG als Anspruchsnorm für Personen mit einer Duldung**

Sollte § 19d AufenthG nicht wie vorgeschlagen geändert werden, so ist zumindest klarzustellen, dass es sich bei der Regelung um einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Geduldete handelt. Bereits in den Allgemeinen Anwendungshinweisen des BMI zum Duldungsgesetz vom 20. Dezember 2019 heißt es in Ziff. 18a.3:

*„Hinweis auf Grund verschiedener Nachfragen:*

*Nach § 18a Absatz 3 (ab 1. März 2020: § 19d Absatz 3) kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 1 erteilt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit besteht in den Fällen, in denen der Asylantrag unanfechtbar abgelehnt oder der Asylantrag zurückgenommen wurde, nicht die Folge, dass ein Aufenthaltstitel nur nach Abschnitt 5 möglich ist. Diese Regelung hat besondere Bedeutung für die Fälle, in denen bereits während langer Asylverfahren, z.B. auf Grund von Gerichtsverfahren, eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen wurde. Bei Rücknahme des Asylantrags auch in diesem Verfahrensstadium kann somit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 erteilt werden.“*

Dieser Hinweis zielt zurecht auf eine Änderung bzw. Anpassung des § 19d Abs. 1 AufenthG ab, der in der Nr. 1a ausdrücklich auch den erfolgreichen Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erfasst. Um jedoch einen Gleichlauf mit den Rechtswirkungen in § 19d Abs. 1a AufenthG zu erreichen, müsste die Anpassung des Abs. 1 auch die Ausgestaltung dieser Vorschrift als Anspruchsnorm

beinhalten. Damit wäre auch eine Klarstellung im Hinblick auf die Regelung des § 10 Abs. 1 AufenthG erreicht. Bezogen auf den in § 19d Abs. 1 Nr. 1a AufenthG geregelten Tatbestand des Abschlusses einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf müsste daher die Vorschrift als Anspruchsnorm ausgestaltet werden.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 19d Abs. 1 folgenden neuen Satz 2 einzufügen:

*„Hat der geduldete Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf im Sinne des § 2 Abs. 12a AufenthG abgeschlossen, ist ihm eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 bis 7 vorliegen.“*

Die Worte *„eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf“* müssten dann in § 19d Abs. 1 Nr. 1 lit. a AufenthG gestrichen werden.

Die Absätze 1a und 1b würden durch diese Fassung überflüssig und könnten gestrichen werden. Diese Variante führt daher auch zu einer Vereinfachung und klareren Verständlichkeit des Gesetzestextes.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass an die Erteilung der Duldung – insbesondere im Anschluss an ein negativ abschließendes Asylverfahren – keine erhöhten Anforderungen gestellt werden dürfen. Derzeit erteilen einige Ausländerbehörden in diesen Fällen nur eine sogenannte Grenzübertrittsbescheinigung oder keinerlei Papiere mehr. Dies ist nicht mit dem Gesetz vereinbar und schließt den hier vorgeschlagenen Regelfall der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus, da die Duldung als Voraussetzung zur Erteilung beibehalten wird. Zur Klarstellung ist ein entsprechender Hinweis in der Gesetzesbegründung veranlasst, welcher die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 19d AufenthG für den Fall einer im laufenden Asylverfahren abgeschlossenen Ausbildung nach Abschluss des Asylverfahrens als Regelbeispiel ausweist.

## II. Die Duldung zur Arbeitsplatzsuche

Neben der Neuregelung des § 19d AufenthG ist es nötig, Personen, die eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, auch über den Zeitpunkt des Abschlusses ihrer Ausbildung hinaus, zumindest für eine gewisse Dauer, Sicherheit zu geben, sollte sich nicht unmittelbar eine entsprechende Beschäftigung anschließen bzw. eine Übernahme im Ausbildungsbetrieb erfolgen.

Durch die Voraussetzung einer unmittelbaren Weiterbeschäftigung werden Fachkräfte unter Druck gesetzt, Stellen anzutreten, die ihnen aus verschiedenen Gründen nicht zusagen. Auch sind sie für den Fall plötzlicher Arbeitslosigkeit nicht abgesichert. So hat sich etwa in der Coronakrise deutlich gezeigt, dass nicht immer von der Übernahme in den Ausbildungsbetrieb ausgegangen werden kann. Zwar finden ausgebildete Fachkräfte in der Regel wieder eine neue Beschäftigung, dies geschieht jedoch regelmäßig nicht unmittelbar.

Um diese Phasen kurzfristiger Arbeitslosigkeit zu überbrücken, brauchen gut ausgebildete Fachkräfte, die eine Ausbildung in Deutschland erfolgreich absolviert haben, Sicherheit. Für Personen, die während ihrer Ausbildung eine Ausbildungsduldung im Sinne des § 60c AufenthG innehatten, gibt es bereits eine entsprechende Regelung in § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG. Personen, welche die Ausbildung kurz vor Ende des Asylverfahrens abgeschlossen haben, haben diese Sicherheit nicht. Um hier Klarheit zu schaffen, bedarf es der grundsätzlichen Regelung einer Duldung zur Arbeitsplatzsuche. Entsprechend der Regelung in § 60c Abs. 6 AufenthG sollte diese Duldung für mindestens sechs Monate ausgestellt werden.

Umsetzungsvorschlag: Ein neuer § 60e AufenthG wird eingeführt:

### *§ 60e Duldung zur Arbeitsplatzsuche*

*Eine Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt.*

Die Regelung des § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG wäre in diesem Fall hinfällig.